



GEMEINDE STETTEN

Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich
2100 Stetten, Schulgasse 2, Tel.: 02262/673660 Fax:19 DW
E-Mail: gemeinde@stetten.gv.at [http: www.stetten.at](http://www.stetten.at)
UID-NR.: ATU 16277204

Lfd. Nr. 03/2011

Verhandlungsschrift

über die S I T Z U N G des
GEMEINDERATES

am 16. Juni 2011
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 23.10 Uhr

im Gemeindeamt Stetten.
Die Einladung erfolgte am 09. 06. 2011
durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Mag. Leopold Ivan
Vizebürgermeister Thomas Seifert

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| 1. gf. GR Dr. Manuel Gmeiner | 2. gf. GR Elisabeth Reiter |
| 3. GR Ing. Richard Lampl | 4. gf. GR Josef Jatschka |
| 5. | 6. GR Franz Seifert |
| 7. GR Helga Wegenstein | 8. GR Andreas Kreiner |
| 9. GR Ferdinand Hackl jun. | 10. GR Josef Kreiner |
| 11. | 12. |
| 13. GR Leopold Fuhrmann | 14. GR Mag. Hubert Tollerian |
| 15. GR Florian Weber | 16. GR Hannes Zehetner |
| 17. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. VB Sekr. Alfred Veit, Schriftführer | 2. VB Verena Ransböck-Hameter |
| 3. | 4. |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| 1. GR Mag. Reinhard Rötzer | 2. GR Ferdinand Hackl |
| 3. GR Franz Jatschka | 4. GR Irene Faissner |
| 5. | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Leopold Ivan

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

- Pkt. 01: Genehmigung des Protokolles der Gemeinderatssitzung vom 28. 04. 2011
- Pkt. 02: Bericht des Bürgermeisters
- Pkt. 03: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
- Pkt. 04: Berichte aus den Ausschüssen
- Pkt. 05: Vergabe div. Straßenbauarbeiten (Einfahrten, Sanierungen) – Beschlussfassung
- Pkt. 06: Änderung der Wasserabgabenordnung – Beschlussfassung
- Pkt. 07: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Beschlussfassung
- Pkt. 08: Änderung der Kanalabgabenordnung – Beschlussfassung
- Pkt. 09: Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe – Beschlussfassung
- Pkt. 10: Verkauf der Stammliegenschaft „Alte Schule“ – Beschlussfassung
- Pkt. 11: Verkauf der WBS GmbH – Grundsatzbeschluss
- Pkt. 12: Vereinbarung bezüglich neues Gewerbegebiet – Grundsatzbeschluss
- Pkt. 13: Verkehrsbelastung im Bereich L 33-Umspannwerk
- Pkt. 14: Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

- Pkt. 15: Genehmigung des Protokolles der Gemeinderatssitzung vom 09. 12. 2011
- Pkt. 16: Personalangelegenheiten

V E R L A U F D E R S I T Z U N G

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung bittet der Bürgermeister den Gemeinderat eine Trauerminute für Herrn Alfred Kantor abzuhalten.

- Pkt. 01: **Genehmigung des Protokolles der Gemeinderatssitzung vom 28. 04. 2011**
Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. 04. 2011 wird über Antrag des Bürgermeisters einstimmig genehmigt.

- Pkt. 02: **Bericht des Bürgermeisters**

a) Sitzungstermine

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass die nächste Vorstandssitzung am Mittwoch, den 06. 07. 2011 um 19.00 Uhr und die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 21. 07. 2011 um 19.00 Uhr stattfindet.

b) Parzellierungskonzept Schloßgasse

Der Bürgermeister stellt dem Gemeinderat das vorläufige Parzellierungskonzept, welches mit den Grundeigentümern abgestimmt wurde, vor. Die Endbesprechung wird am 30. 06. 2011 stattfinden, sodass nach erfolgreicher Umwidmung die Parzellierung durchgeführt werden kann.

c) Ansuchen um Verpachtung der Parz. 2655

Fr. Hirsch beabsichtigt auf der Fläche gegenüber ihrer Wiesenköpeln ein Reitviereck von 20 x 60 m zu errichten und die restliche Fläche in eine parkähnliche Reitanlage zu verwandeln. Sie ersucht um Verpachtung dieser Fläche. Der Bürgermeister bittet Herrn Sekretär Veit mit Frau Hirsch in Kontakt zu treten, dass diese Planskizzen bringt, wie sie das Gelände verwerten möchte. Der Agrarausschuss wird sich danach über dieses Thema beraten.

VERLAUF DER SITZUNG

d) Entfernung von Bäumen in der Neubergstraße und am Teiritz

Seitens der EVN (Hr. Zwanzinger) wurde die Gemeinde aufmerksam gemacht, dass in der Neubergstraße, ab Bauhof bis Fam. G. u. M. Ransböck, insgesamt 8 Bäume und am Teiritz beim Anwesen der Fam. Ecker, insgesamt 2 Bäume in den nächsten 3-4 Monaten entfernt werden müssen, da sie unmittelbar über der Gasleitung gesetzt wurden und jetzt auf diese drücken.

Vorgangsweise:

Es ist geplant, die notwendigen Maßnahmen im Herbst 2011 zu setzen und dies in der Bürgerinformation September 2011 der Bevölkerung anzukündigen. Weiters wird versucht, die beiden Bäume am Teiritz vor dem Winter zurückzuschneiden und zu versetzen.

e) Regenwasserkonzept Neubergstraßen-Siedlung

Die Durchlässigkeitsprüfung der Fa. GeoEngineering ergab, dass eine bloße Versickerung der Regenwässer von der neuen Neubergstraßen-Siedlung in dem geplanten Becken nicht möglich ist.

Herr DI Ebm hat daher ein Konzept einer möglichen RW-Entwässerung ausgearbeitet. (siehe Mail vom 07. 06. 2011). Dieses Konzept wurde in der Vorstandssitzung in groben Zügen vorgestellt. Bei der Besprechung am 15. 06. 2011 brachte Herr DI Harald Ebm u.a. auch dem Obmann des Infrastrukturausschusses, Herrn Ing. Richard Lampl das Konzept im Detail zur Kenntnis. Es wurde vereinbart, diese Richtung weiterzuverfolgen und vorerst mit der Wasserrechtsbehörde diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.

f) Frühaufsicht in der Volksschule Stetten ab 2011/2012

Frau Dir. Rainer hat am 09. 06. 2011 beim Bürgermeister zwecks Regelung der Frühaufsicht in der Volksschule Stetten, ab 9/2011 vorgesprochen. Eine von ihr durchgeführte Erhebung ergab, dass für 36 Kinder ab 7.15 Uhr eine Frühaufsicht benötigt wird. Wie bereits in der Vorstandssitzung vorgeschlagen, ist der Bürgermeister der Ansicht, dass die Gemeinde um 7.30 Uhr das Schulgebäude aufsperrt und für eine Viertelstunde die Aufsicht übernimmt. Sollte mehr gewünscht werden, müsste sich der Elterverein darum kümmern oder zumindest am Gemeindeamt vorsprechen. Dieses Ergebnis wird der Schule mitgeteilt.

g) Kostenbeitrag der Umlandgemeinden für die Neuerrichtung der AHS Korneuburg

Mit E-Mail vom 06. 06. 2011 übermittelte Frau Amtsleiterin Stöckl (Gemeinde Bisamberg), gemäß der AHS-Besprechung am 30. 05. 2011, den Entwurf zum einheitlich formulierten GR-Beschluss der sieben Umlandgemeinden für die Kostenanteile an der AHS Korneuburg, samt Aufteilungstabelle.

Wie in der Vorstandssitzung vereinbart, wurde Fr. Stöckl schriftlich verständigt, dass die Gemeinde Stetten in die Entscheidungsfindung nicht eingebunden bzw. zu der Besprechung auch nicht geladen war und sich daher außer Stande sieht, einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss zu fassen. Weitere Antworten sind noch abzuwarten.

h) Verein „Neue Landesbahn“

Der Verein „Neue Landesbahn“ möchte die Strecke zwischen Korneuburg und Ernstbrunn zum Personenbefördern revitalisieren. Sollte dieses Projekt durchführbar sein würden Kosten in der Höhe von ca. € 200,00 Jahresbeitrag für die Gemeinde Stetten anfallen.

VERLAUF DER SITZUNG

i) S1/A5 Pilotprojekt

Die Gemeinden um die S1/A5 sollen in Zukunft das Raumordnungskonzept aufeinander abstimmen um die Region gemeinsam optimal wachsen zu lassen. Insgesamt betrifft dies 26 Gemeinden. Mittels Gemeinderatsbeschluss muss die Gemeinde die Teilnahme absegnen.

Pkt. 03: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Es hat keine Prüfung stattgefunden.

Pkt. 04: Berichte aus den Ausschüssen

Herr Vizebürgermeister Thomas Seifert berichtet über die stattgefundenene Bauausschusssitzung, in welcher die Revitalisierung des Bründls beim Sportplatzweg durch Herrn Christian und Herrn Fischer besprochen wurde. Der Ausschuss befürwortet dieses Vorhaben, wenn die Kosten für die Gemeinde von ca. €200 - 300,00 nicht überstiegen werden. Der Bürgermeister macht den Vorschlag, dieses Vorhaben mit dem DEV zu besprechen und diesem die Verantwortung seitens der Gemeinde zu übergeben. Herr Vizebürgermeister Thomas Seifert wird mit Herrn Ing. Gerald Neuberger in Kontakt treten.

Weiters berichtet er über die letzte „10 vor Wien“-Sitzung. 2011 besteht die Kleinregion 5 Jahre. Durch die Förderung an die Fossilienwelt Stetten wird es keine großen Werbegeschenke geben. Beim nächsten Drachenbootrennen wird ein Infostand der Kleinregion aufgebaut.

Nächstes Jahr gibt es in Stetten eine Radveranstaltung. Für diese muss eine Gruppe gebildet werden. Dies soll in der nächsten Gemeinderatssitzung stattfinden.

**Pkt. 05: Vergabe div. Straßenbauarbeiten (Einfahrten, Sanierungen) –
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für die geplanten Straßenbauarbeiten (Einfahrt Gewerbegebietsstraße, Hauseinfahrten Neubergstraße 33, 23 und 21, und Sanierung Gehsteig Hauptstraße 40) weist das Angebot der Fa. Alpine Bau GesmbH, Mistelbach, vom 30. 05. 2011, einen Bruttopreis von €11.952,68, abzgl. des Privatanteiles Neubergstraße 33 von €1.285,02, einen Bruttopreis für die Gemeinde von €10.667,66 aus.

Der Bauausschuss hat das Angebot bzw. die Aufteilung Gemeindeanteil/Privatanteil bei den Hauseinfahrten Neubergstraße in seiner Sitzung am 15. 06. 2011 eingehend geprüft.

Aufgrund der zahlreichen Gespräche mit Herrn Liebhart jun. (Neubergstraße 23) wurde mit ihm vereinbart, dass die Gemeinde den Unterbau vor seiner Liegenschaft errichtet und er die Herstellung der gesamten Oberfläche und der beiden Rigole übernimmt. Weiters wird schriftlich festgelegt, dass die Gemeinde Stetten nicht für das von ihm gebaute Rigol haftet.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Straßenbauarbeiten gemäß den Feststellungen des Bauausschusses mit einem Gesamtbetrag von €11.952,68 (Gemeindeanteil €10.667,66) inkl. MwSt. an die Fa. Alpine Bau GesmbH, Mistelbach, lt. Angebot vom 30. 05. 2011 zu vergeben.

Beschluss:

Einstimmig

VERLAUF DER SITZUNG

Pkt. 06: **Änderung der Wasserabgabenordnung – Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Nach Vorberatung im Infrastrukturausschuss sowie im Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat folgende Änderungen der Wasserabgabenordnung sowie die dementsprechende Verordnung:

Den Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben von € 6,00 auf € 6,50, den Bereitstellungsbetrag von € 7,50 pro m³/h auf € 10,00 pro m³/h (Die Bereitstellungsgebühr – Nennbelastung ...m³ x Bereitstellungsbetrag – ist die jährliche Gebühr) und die Wasserbezugsgrundgebühr für 1 m³ Wasser von € 1,20 auf € 1,32.

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Stetten

§ 1

In der Gemeinde STETTEN werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- a) Wasserabschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühren;
- e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Abs. 5, des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4,8979 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längensmeter des Rohrnetzes (€132,71), das ist mit €6,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6, Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.629.944,22 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 12.282 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender

VERLAUF DER SITZUNG

Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- und Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit €10,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag in €pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in €
3	x	10,00	=	30,00
7	x	10,00	=	70,00
20	x	10,00	=	200,00

§ 6

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2, des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit €1,32 festgesetzt.

(3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2, vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

VERLAUF DER SITZUNG

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11, Abs. 1 und 2, des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Juli und endet mit 30. Juni. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.07. bis 30. 09.
2. vom 01.10. bis 31. 12.
3. vom 01.01. bis 31. 03.
4. vom 01.04. bis 30. 06.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für den folgenden Teilzahlungszeitraum neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf das Konto der Gemeinde bei der Sparkasse Korneuburg, Nr. 00600000160 oder durch direkte Zahlung bei der Gemeindekassa oder an den von der Gemeinde bestellten Inkassanten zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Wasserabgabenordnung tritt am 01. 07. 2011 in Kraft.

Beschluss:
Einstimmig

Pkt. 07: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Zeit vom 05. 04. 2011 bis 17. 05. 2011 lag der Entwurf für die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (PZ.: STTT-FÄ 6-10693, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien) am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Durch Kundmachung an der Amtstafel, einer ortsüblichen Aussendung an jeden Haushalt und Verständigung der betroffenen Grundeigentümer wurde auf die öffentliche Auflage und auf die Berechtigung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme hingewiesen.

VERLAUF DER SITZUNG

Das Änderungsverfahren zum Örtlichen Raumordnungsprogramm beinhaltet folgende 2 Änderungspunkte:

- Diverse Widmungsänderungen (Verkehrsflächenneuwidmungen, Neuwidmung von 3 „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszonen (BB-A)“ „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ sowie „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“) im Zuge der Entwicklung des „Betriebsgebietszentrums Stetten West“ an der Gemeindegrenze zu Leobendorf unmittelbar südlich der S1 bei gleichzeitiger Abänderung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“
- Neuwidmung von „Bauland-Wohngebiet (BW)“, Neuwidmung bzw. Verbreiterung einer „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ und Neuwidmung eines „Grünland-Grüngürtels (Ggü)“ und Kenntlichmachung eines „Retentionsbeckens“ im Bereich des Siedlungserweiterungsgebietes „Schloßgasse“ östlich von Stetten bei gleichzeitiger geringfügiger Abänderung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“

Innerhalb der Auflagefrist sind drei Stellungnahmen (NÖ Landesregierung, Gruppe Straße vom 12. 05. 2011, ÖBB Immobilien vom 17. 05. 2011 und NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser vom 11. 04. 2011) eingetroffen. Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat ausführlich die eingelangten Stellungnahmen.

(→ siehe „Beschlussunterlagen“ von DI K. Siegl mit der PZ.: STTT-FÄ6-10693-BU)

Änderungen gegenüber den Auflageentwurf:

Der Bürgermeister gibt zum Änderungspunkt 1 dem Gemeinderat bekannt, dass aufgrund der bestehenden Masten und der damit verbundenen Überspannung das Grundstück Nr. 2673 nicht von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ umgewidmet wird.

(→ Änderungsdarstellung siehe „Beschlussunterlagen“ von DI K. Siegl mit der PZ.: STTT-FÄ6-10693-BU)

Am 15. 06. 2011 fand mit dem zuständigen Amt sachverständigen der Abt. RU2, Herrn DI Martin Hois, eine Besprechung mit Lokalausweis statt.

Der Amt sachverständige hat dazu am 16.06.2011 eine Problemauflistung verfasst.

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat das Besprechungsergebnis vom 15.06.2011 bzw. die Problemauflistung von Herrn DI Hois vom 16. 06. 2011 im Detail.

Auf Empfehlung von Herrn DI Hois werden noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber den öffentlichen Auflageunterlagen vorgenommen, die in den „Beschlussunterlagen“ von DI K. Siegl mit der PZ.: STTT-FÄ6-10693-BU, die integrierender Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses sind, ausführlich behandelt werden.

Im Folgenden werden diese Änderungen kurz angeführt:

Änderungspunkt 1 Betriebsgebietszentrum-Stetten-West – Verordnung „A“

Örtliches Entwicklungskonzept:

Reduktion der Betriebsgebietsfläche auf der Parzelle 2673

Ergänzen von Realisierungsbedingungen für die „mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten“

VERLAUF DER SITZUNG

Flächenwidmungsplan:

Reduktion der BB-A3 auf der Parzelle 2673

Ergänzen des Grüngürtels um den Zusatz „Oberflächenentwässerung“

Ergänzen der Freigabebedingungen in allen 3 BB-Aufschließungszonen:
„Berücksichtigung der erforderlichen Retentions- und Versickerungsflächen gemäß kulturtechnischem Gutachten“

Folgende Ergänzung der Freigabebedingungen der BB-A1: "Entfernen des Schüttmaterials im Bereich der geplanten Bauwerke auf der Parzelle 2659 und im westlichen Teil der Parzelle 2661"

Änderungspunkt 2 Wohnbaulandneuwidmung im Siedlungserweiterungsgebiet „Kirsnern“ – Verordnung „B“

Örtliches Entwicklungskonzept:

Keine Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage

Flächenwidmungsplan:

Ergänzen um den Grüngürtel – „Oberflächenentwässerung“ und ergänzen um die Kenntlichmachung eines „Retentionsbeckens“ nach dem Teilungsentwurf der ARGE Vermessung mit der GZ. 21950 vom 04. 05. 2011

Abschließend wird der Umweltbericht zur Kenntnis gebracht.

Nach ausführlicher Besprechung des Sachverhaltes werden folgende Verordnungen beschlossen:

V E R O R D N U N G „A“

§ 1 Aufgrund des §22 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Stetten geändert (Änderungspunkt 1 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form).

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: STTT-FÄ 6-10693-A) und die Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (PZ.: STTT-FÄ 6-10693-OEK-A) - beide verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - sind gemäß §12 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt Stetten während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Freigabebedingung der Aufschließungszone „BB-A1“:

- Vorliegen eines dem Flächenwidmungsplan entsprechenden gemeinsamen Teilungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept, sowie Berücksichtigung der erforderlichen Retentions- und Versickerungsflächen gemäß kulturtechnischem Gutachten
- Sicherstellung der Verkehrserschließung und der Finanzierung der technischen Infrastruktur für den Bereich der Aufschließungszone
- Entfernen des Schüttmaterials im Bereich der geplanten Bauwerke auf der Parzelle 2659 und im westlichen Teil der Parzelle 2661

VERLAUF DER SITZUNG

Freigabebedingung der Aufschließungszone „BB-A2“:

- Sicherstellung der Verkehrserschließung und der Finanzierung der technischen Infrastruktur für den Bereich der Aufschließungszone
- Berücksichtigung der erforderlichen Retentions- und Versickerungsflächen gemäß kulturtechnischem Gutachten

Freigabebedingung der Aufschließungszone „BB-A3“:

- Vorliegen eines dem Flächenwidmungsplan entsprechenden gemeinsamen Teilungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept, sowie Berücksichtigung der erforderlichen Retentions- und Versickerungsflächen gemäß kulturtechnischem Gutachten
- Vorliegen von Baubewilligungen für zumindest 70% jener Bauplätze, die im Bereich der BB-A1 und BB-A2 geschaffen wurden

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

V E R O R D N U N G „B“

§ 1 Aufgrund des §22 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Stetten geändert (Änderungspunkt 2 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form).

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: STTT-FÄ 6-10693-B) und die Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (PZ.: STTT-FÄ 6-10693-OEK-B) - beide verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - sind gemäß §12 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBL. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt Stetten während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Einstimmig

Pkt. 08: Änderung der Kanalabgabenordnung – Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 09. 12. 2010 hat die Gemeinde Stetten eine neue Kanalabgabenordnung mit den damals bekannten Rohrnetzlängen beschlossen. Zwischenzeitlich wurde jedoch das Projekt Leitungskataster mit den aktuellen Rohrnetzlängen bei der NÖ Landesregierung eingereicht. Dadurch ergeben sich bei den Rohrnetzlängen geringfügige Unterschiede. Daher wurde die Verordnung des Gemeinderates vom 09. 12. 2010 von der NÖ Landesregierung im Zuge der Verordnungsprüfung nicht zur Kenntnis genommen, es wird aber dem Gemeinderat

VERLAUF DER SITZUNG

die Gelegenheit gegeben, die Kanalabgabenordnung im Sinne der obigen Ausführungen abzuändern.

Die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben ändern sich dadurch nicht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Kanalabgabenordnung:

VERORDNUNG

Kanalabgabenordnung

§ 1

In der Gemeinde Stetten werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €14,90 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.579.695,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 7.838,93 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €13,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.375.720,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 3.550,17 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €5,10 festgesetzt.

VERLAUF DER SITZUNG

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 115.600,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 480,29 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 70 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|------------------------|-------|
| a) Mischwasserkanal: | €2,30 |
| b) Schmutzwasserkanal: | €2,30 |

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit €80,84/EGW festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

VERLAUF DER SITZUNG

§ 8

Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Pkt. 09: Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe – Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das NÖ Spielautomatengesetz 2011 ist mit Wirksamkeit vom 09. 04. 2011 in Kraft getreten und enthält in seinem 4. Abschnitt u.a. eine Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Vergnügungsabgabe, als teilweisen Ersatz für die bisher im zwischenzeitig außer Kraft getretenen NÖ Lustbarkeitsabgabengesetz vorgesehenen Besteuerungsmöglichkeiten.

Der Vergnügungsabgabe unterliegt gemäß § 22 Abs. 1 der öffentliche Betrieb von Spielautomaten im Sinne des § 19 Abs. 1.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat die diesbezügliche Verordnung und die Vergnügungsabgabe je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat mit €15,00 festzusetzen.

VERORDNUNG

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, wird verordnet:

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat €15,00.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschluss:

Einstimmig

VERLAUF DER SITZUNG

Pkt. 10: Verkauf der Stammliegenschaft „Alte Schule“ – Beschlussfassung

Sachverhalt:

Wie bereits in der Vorstandssitzung besprochen, sollte entgegen der ursprünglichen Überlegung, der Migra einen Dienstbarkeitsvertrag für die Liegenschaft EZ 157 (alte Schule) anzubieten, diese Stammliegenschaft an diese verkauft werden. (dzt. Baurecht bis 2067). Der von der Migra angebotene Kaufpreis lautet: €52.100,00.

Nach ausführlicher Diskussion und Beratung des Gemeinderates wird dieser Punkt auf eine der nächsten Gemeinderatssitzungen vertagt. Der Bürgermeister wird neuerliche Gespräche mit der Migra betreffend eines realistischen Verkaufspreises führen. Erst dann wird es einen Gemeinderatsbeschluss geben.

Beschluss:

Einstimmig

Pkt. 11: Verkauf der WBS GmbH – Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Der Beirat der WBS hat in seiner Sitzung vom 19. 05. 2011 eingehend die finanzielle Situation der Firma besprochen und ist aufgrund der vorliegenden Fakten:

- Schuldenstand aktuell Mai 2011 - 2,45 Mio. Euro ohne Zinsen
- Einnahmen durch die Vermietung des Hauses, wenn keine Mietausfälle und Reparaturen auftreten, können max. €675.000,00 Kredit bedienen.
- Es liegt ein Schätzgutachten des Hauses Wienerstr. 6 in der Höhe von 851.000,00 vor
- Die vorhandenen Grundstückreserven sind wie folgt :
 - 3.359 m² Bauland (Rudolf-Eisler-Straße) Wert bei 165 €/m² max. €554.235,00
 - ca. 3.500 m² Bauhoffnungsland, Wert nach allfälliger Umwidmung bei m² Preis von ca. 200 €/m² in einigen Jahren ca. €580.000- 620.000,00
- Betriebskosten und zusätzliche Zinsen pro Jahr von zumindest €60.000,00

zur einstimmigen Meinung gelangt, dass die Firma keinesfalls positiv abzuschließen ist, da auch nach einem möglichen guten Verkauf des Hauses Wienerstraße 6 mehr als €500.000,000 Schulden überbleiben werden.

Der Geschäftsführer legte gemeinsam mit dem Steuerberater Mag. Krottendorfer und abgestimmt mit der Sparkasse folgenden Vorschlag in der WBS Sitzung am 09. 06. 2011 vor:

- Die WBS GmbH wird um einen Euro an Mag. Ivan verkauft.
- Sparkasse und Gemeinde verzichten gegenseitig sowie auch mit der WBS auf alle offenen Forderungen.
- In weiterer Folge teilen Gemeinde und WBS die Fläche in der Neubergstraße wie folgt auf
 - WBS erhält die Grundstücke Nr. 2854/13-19

VERLAUF DER SITZUNG

- Gemeinde erhält die Grundstücke Nr. 2854/6-12
- Die Restfläche Parzelle 2854 bleibt wie bisher 50 zu 50 aufgeteilt
- Die Gemeinde verpflichtet sich diese Restfläche bis Ende 2019 umzuwidmen ,
- sollte dies nicht erfolgen, kauft die Gemeinde die Grundstücke um €165,00 pro m² valorisiert mit dem Verbraucherpreisindex ab.
- Fa. Schuster übernimmt Option der WBS für das Gewerbegebiet und zahlt dafür ein Optionsentgelt an die WBS von zumindest €400.000,00.

Nach ausführlicher Diskussion kommt der Gemeinderat zu der Einigung, dass dieses Vorgehen grundsätzlich sinnvoll ist, aber der Bürgermeister und Herr GR Mag. Hubert Tollerian mit der Sparkasse Korneuburg ein neuerliches Gespräch führen sollen, um den Sachverhalt klar darzustellen. Weiters sollen sie der Sparkasse mitteilen, dass die Gemeinde Stetten keinerlei Haftungen für die WBS GmbH übernimmt.

In der nächsten Gemeinderatsitzung wird der Bürgermeister über das Gesprächsergebnis mit der Sparkasse berichten und im Anschluss sollte der Gemeinderat einen Beschluss fassen.

Pkt. 12: Vereinbarung bezüglich neues Gewerbegebiet – Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat eine mögliche Vorgehensweise zur Kenntnis:

- Fa. Schuster übernimmt Option der WBS für Gewerbegebiet
- Fa. Schuster übernimmt die Grundstücke der Gemeinde und verwendet diese als Anteil Straßenfläche
- Fa. Schuster errichtet alle Straßen und Nebenanlagen auf seine Kosten
- Teilungsplan und Ausführung Straße sowie Zeitplan der Baustufen sind mit der Gemeinde abzustimmen bzw. freizugeben.
- Gemeinde errichtet Kanal- und Wasseranlagen und erhält alle Anschlussgebühren und Aufschließungsabgaben zu 100%

Da der Gemeinderat das Besprechungsergebnis zwischen Bürgermeister und Sparkasse noch abwartet, wird nach kurzer Diskussion dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben.

Pkt. 13: Verkehrsbelastung im Bereich L 33-Umspannwerk

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass dieses Thema bei der Verkehrsverhandlung am 27. 06. 2011 besprochen wird. Der Bürgermeister wird in der nächsten Gemeinderatssitzung über die Ergebnisse dieser Besprechung berichten.

Pkt. 14: Allfälliges

Herr GFGR Ing. Richard Lampl möchte wissen, ob beim Löschteich in der Neubergstraße noch Bänke aufgestellt werden. Herr Vizebürgermeister Thomas Seifert antwortet ihm dazu, dass dies ein Projekt des DEV ist, im Herbst die Bepflanzung beginnt und in diesem Zusammenhang auch Bänke aufgestellt werden.

VERLAUF DER SITZUNG

Herr GFGR Ing. Richard Lampl teilt weiters mit, dass Herr Posselt, Neubergstraße 35a, Probleme mit dem Hang bei seinem Garten hat. Der Bürgermeister meint, dass sich Herr Posselt mit der Gemeinde in Verbindung setzen soll, um dieses Thema konkret zu besprechen.

Herr GR Florian Weber bittet seitens der Jugend in Stetten um eine kleine Unterstützung zum Ausmalen der Räumlichkeit am Sportplatz. Die Jugend soll die Arbeit selber machen um einen besseren Bezug zum Jugendraum zu bekommen. Der Bürgermeister teilt ihm mit, dass der Ankauf von Farbe von der Gemeinde finanziert wird.

Herr Vizebürgermeister Thomas Seifert gibt bekannt, dass heuer das erste Mal mit Hilfe der Vereine ein Ferienspiel stattfindet. Ende Juni 2011 wird ein Flyer an jeden Haushalt verteilt.

Herr GFGR Jatschka Josef berichtet, dass die Pachtverträge für landwirtschaftliche Flächen Ende August 2011 auslaufen und diese nun gekündigt und neu verpachtet gehören. Er schlägt dem Gemeinderat vor, eine 10 %ige Erhöhung der Preiskategorien vorzunehmen. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu. Die Kündigungen der Pachtverträge werden in den nächsten Tagen durchgeführt.

Da sonst nichts vorgebracht wird, bedankt sich der Bürgermeister bei den Anwesenden für ihr Kommen und schließt die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt.

BÜRGERMEISTER

SCHRIFTFÜHRER

GEMEINDERAT

GEMEINDERAT